

Schriftliche Stellungnahme zur
Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

am 13. September 2018

zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.08.2018

**Sicherheit von Großveranstaltungen gewährleisten
Landesregierung muss Veranstaltungsgesetz vorlegen**

von
Christian A. Buschhoff
xEMP – extra Entertainment Media Publishing oHG | Berlin

Status: öffentliche schriftliche Stellungnahme
Stand: 4. September 2018

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

1	GRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME	3
2	BEURTEILUNG DES SACHVERHALTS ZUM ANTRAG DER FRAKTION DER SPD	4
2.1	EINLEITUNG	4
2.2	DIE ZERSPLITTETER RECHTSGRUNDLAGE.....	5
2.2.1	VERANSTALTUNGEN IM KONTEXT KULTURELLER MÄRKTE	5
2.2.2	DIE ANZAHL VON VERANSTALTUNGEN UND DEREN BESUCHERN	8
2.2.3	OFFENE DYNAMISCHE SYSTEME	9
2.2.4	EXKURS ZUR TERRORISTISCHEN BEDROHUNG VON VERANSTALTUNGEN.....	10
2.3	FORTENTWICKLUNG UND VEREINHEITLICHUNG DER RECHTSGRUNDLAGEN.....	11
2.3.1	UMSETZUNG DER VERSAMMLUNGSSTÄTTENVERORDNUNG	11
2.3.2	SELBSTORGANISATION DER VERANSTALTUNGSWIRTSCHAFT.....	13
2.3.3	PUBLIKATIONEN UND FORSCHUNGSPROJEKTE	13
2.3.4	DAS SICHERHEITSKONZEPT.....	16
2.3.5	AUS- UND WEITERBILDUNG	18
3	BEURTEILUNG DES BESCHLUSSES DES LANDTAGS	19
3.1	DIE AUFSTELLUNG EINES VERANSTALTUNGSGESETZES	19
3.2	DIE BERÜCKSICHTIGUNG DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES AN VERANSTALTUNGEN	19
3.3	DIE ERFAHRUNGEN AUS ANDEREN BUNDESLÄNDERN	19
4	ZUSAMMENFASSUNG.....	20
5	SCHLUSSFOLGERUNG	21
5.1	EINSTUFUNGEN VON VERANSTALTUNGEN.....	21
5.2	ZENTRALER ANSPRECHPARTNER.....	22
5.3	DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN AKTEUREN	22
5.4	ZUMUTBARE SICHERHEITSKONZEPTION	22
5.5	EINVERNEHMEN	22
5.6	NACHTRÄGLICHE AUFLAGEN	23
5.7	FÜHRUNG VON VORNE.....	23
5.8	KOMMUNIKATIONSMITTEL	23
5.9	BEWERTUNG DER KOMMUNALEN INFRASTRUKTUR	23
5.10	EINBINDUNG DER STADTSPITZE UND DES STADTRATS	24
5.11	REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IM FREIEN	24
5.12	AUS- UND WEITERBILDUNG	24
6	ZUR PERSON.....	25

1 Grundlage der Stellungnahme

Die Grundlage der Stellungnahme ergibt sich durch den Antrag der Fraktion der SPD mit Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018:

Der Landtag stellt fest:

1. Die Rechtsgrundlagen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen sind in Nordrhein-Westfalen derzeit zersplittert. Dies gilt auch für die Übernahme der Kosten. Es fehlt an der erforderlichen Klarheit und Transparenz. Dadurch werden die staatlichen Schutzpflichten für die Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen beeinträchtigt.
2. Die Rechtsgrundlagen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen bedürfen deshalb der Fortentwicklung und Vereinheitlichung. Sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Veranstalter sind klare, verständliche und transparente Regelungen zu schaffen, die eine sichere, reibungslose und unbürokratische Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen ermöglichen.

Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, in einem Veranstaltungsgesetz eine einheitliche, klare und kohärente Rechtsgrundlage für die Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen aufzustellen.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung von Großveranstaltungen im öffentlichen Interesse liegt. Die gesetzlichen Regelungen dürfen deshalb nicht zu höheren Kosten der Veranstalter wie z. B. der Schausteller, Karnevalsvereine und Schützenvereine führen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, in die Beratungen um die inhaltliche Ausgestaltung dieser gesetzlichen Regelungen neben der Expertise der kommunalen Vertreter und der Sicherheitsbehörden auch die Erfahrungen aus denjenigen Bundesländern mit einzubeziehen, in denen bereits jetzt ein einheitliches Veranstaltungsrecht existiert.

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

2 Beurteilung des Sachverhalts zum Antrag der Fraktion der SPD

2.1 Einleitung

Veranstaltungen sind grundsätzlich positiv besetzte und emotional ansprechende Umgebungen. Hier möchte man Freude erleben, Musik hören, Wissenswertes erfahren, Brauchtum leben, sich amüsieren und entspannen oder interessante Kollegen treffen – die Liste der angenehmen mit Veranstaltungen verknüpften Erfahrungselemente ließe sich beliebig fortsetzen. In einer solchen Umwelt fällt es naturgemäß schwer, an Betriebsstörungen oder gar Schadensfälle und Krisen zu denken bzw. sogar die Bewältigung derselben vorzuplanen. Zudem sind Veranstaltungen oftmals sehr knapp in ihren Zeithorizonten und in Bezug auf Budgetfragen kalkuliert. Diese begrenzten Räume müssen optimal genutzt werden, um ein adäquates Ergebnis zu erreichen.¹ [Scherer, 2017]

Dabei können Veranstaltungen mit unterschiedlichen Attributen beschrieben bzw. bestimmt werden. Ob groß, klein, laut, leise, toll oder langweilig, all diese Wörter beschreiben nicht den Gefährdungsgrad einer Veranstaltung. Es gibt keine verbindliche Gesetzmäßigkeit, wonach große Veranstaltungen automatisch gefährlich und kleine ungefährlich sind. [AGVS, 2017]²

Veranstaltungen können sowohl klein und gefährlich als auch groß und ungefährlich sein.

Aus diesem Grund wird die Formulierung „Großveranstaltungen“ im Weiteren nicht verwendet, da die Quantifizierung einer Veranstaltung, egal ob klein, mittel, groß oder mega, aus dem Blickwinkel der Sicherheit unerheblich ist. Denn vielmehr steht die Veranstaltung als solche im Mittelpunkt. Dabei umfasst der Wirkungsbereich der Veranstaltung „fast“ alle gesellschaftlichen Bereiche (erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art) [VStättVO NRW, 2002]³ und muss ganzheitlich betrachtet werden.

Daher ist es zu begrüßen, dass die Sicherheit von Veranstaltungen im Innenausschuss des Landes NRW durch den Antrag der Fraktion der SPD Gehör findet. Dies bietet die Gelegenheit, aufzuzeigen und darzustellen, in welchem Kontext die Sicherheit von Veranstaltungen geleistet werden kann. Wenn in diesem Kontext die Sicherheit von Veranstaltungen erörtert wird, ist es angebracht, einen ganzheitlichen Blick auf das Thema zu lenken und sich nicht an die eine Veranstaltung zu erinnern, die wir alle vielleicht als Negativbeispiel vor Augen haben. Denn die Sicherheit einer Veranstaltung kann nicht mit der einen Methode, dem einen Rezept oder, wie im Antrag formuliert, mit dem einen Veranstaltungsgesetz gewährleistet werden. Der Ansatz kann nur ganzheitlich erfolgen. Dazu werden zum Schluss der Stellungnahme zwölf Punkte aufgelistet, die aufzeigen, in welche Richtung sich die weitere Abstimmung entwickeln kann.

Christian A. Buschhoff – Berlin, im August 2018

¹ Scherer (2017); DStGB Doku. 141; Wenn dann doch etwas passiert! Notfallorganisation und -management in Veranstaltungsumgebungen

² Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit, (AGVS), 2017 – Die Sicherheit einer Veranstaltung; Eine Kultur der Verantwortung

³ VStättVO NRW (2002), Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

2.2 Die zersplitterte Rechtsgrundlage

Die Feststellung des Landtags „Die Rechtsgrundlagen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Großveranstaltungen sind in Nordrhein-Westfalen derzeit zersplittert“ [Landtag NRW, 2018]⁴ soll im weiteren Verlauf analysiert und deren Ursachen konkreter beschrieben werden. Dies erfolgt in vier Schritten.

- Als Erstes geht es um einen generellen gesellschaftlichen Blick auf Veranstaltungen und das Spannungsfeld durch die Freiheit der Kunst (Werk-/Wirkbereich),
- gefolgt von einer statistischen Bewertung zur Anzahl von Veranstaltungen und deren Besuchern.
- An dritter Stelle geht es um die Rechtsgrundlagen im Kontext offener dynamischer Systeme, gefolgt
- als gesonderter Exkurs wird zum Schluss der Beurteilung zur zersplitterten Rechtsgrundlage der Frage nach der Sicherheit von Veranstaltungen im Zeitalter von terroristischen Anschlägen nachgegangen.

2.2.1 Veranstaltungen im Kontext kultureller Märkte

Es ist offensichtlich, dass das Recht eines jeden am kulturellen Leben nicht nur eine grundlegende Voraussetzung für den Zugang zu Kunst und Kultur schafft, sondern auch für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens unverzichtbar ist⁵. Das:

- Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit &
- das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben

bilden die Grundlage für die Sicherheit einer Veranstaltung und müssen im Sinne einer sicheren Umsetzung für jedes Format und jede Veranstaltung immer wieder neu bewertet und umgesetzt werden. Die Grundlage für diese Teilhabe am kulturellen Leben ergibt sich durch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Das öffentliche Interesse im Bereich von Kunst und Kultur ist in Deutschland institutionalisiert, und zwar in der Form der staatlichen oder kommunalen Trägerschaft der großen Theater als historisches Erbe insbesondere des 19. Jahrhunderts. Ein neuer Teil der Kulturszene hat sich aus den Bürgerinitiativen der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts entwickelt. Alle anderen Betriebsstätten und -formen der Veranstaltungsbranche sind zwar auch Teil des öffentlichen Lebens, ihre Durchführung ist jedoch weitestgehend Privatsache. Das heißt, dass hier nur das persönliche Interesse der beiden „Geschäftspartner“ Veranstaltungsunternehmen (Erwerbsbetrieb) und Besucher (Kunde) ausschlaggebend ist. Durch den Einfluss von Sportveranstaltungen hat sich dieser Trend auch auf andere Events übertragen. [vgl. STARKE, SCHERER & BUSCHHOFF, 2006]⁶

⁴ Landtag NRW (2018), Antrag der Fraktion der SPD mit Drucksache 17/2406 vom 14.08.2018

⁵ Fünfter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 16 und 17 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2008)

⁶ STARKE, SCHERER & BUSCHHOFF, (2006) Pocketguide Sportevents; xEMP

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

Die aktuelle kultursoziologische Betrachtung bringt Licht in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, in denen Veranstaltungen, als Teil des kulturellen Betriebes, wirken, und zeigen auf, woher die Wahrnehmung der zersplitterten Rechtsgrundlagen ihren Ursprung hat. Der Beitrag von Herrn Prof. Dr. Andreas Reckwitz im Programm des Deutschlandfunks zeigt auf, in welchem Spannungsfeld sich das Kulturverständnis befindet und welche Auswirkungen dies auf das gesellschaftliche Teilsegment der Veranstaltungen hat:

Die Gesellschaften (und damit auch die Veranstaltungen) des Westens in Europa und Nordamerika, aber auch ihre Vorposten in den globalen Metropolen in Mumbai, Schanghai oder Rio de Janeiro haben sich seit den 1980er-Jahren auf eine bestimmte Weise radikal kulturalisiert.

Auf diesen Märkten ist Kultur eine Art übergreifendes, dynamisches Prinzip, in dem potenziell alles in höchst variabler Weise zum Gegenstand von Wert werden kann, aber nicht gleichermaßen von Wert ist. Entscheidend für die Kulturalisierung der Kultur sind zwei Instanzen: einerseits Güter, die sich auf kulturellen Märkten bewegen, andererseits Subjekte, die den Gütern mit einem Wunsch nach Selbstentfaltung begegnen. Kultur findet in dieser globalen Kultur immer auf kulturellen Märkten statt, auf denen kulturelle Güter miteinander im Wettbewerb stehen. Dieser Wettbewerb ist nur vordergründig eine kommerzielle Konkurrenz um Geld und Profit. Im Kern handelt es sich vielmehr um Wettbewerbe um das knappe Gut der Aufmerksamkeit.

Schließlich stellen sich auch die Städte mehr und mehr als kulturelle Märkte dar, die auf nationaler und globaler Ebene miteinander um Bewohner, Investoren und Besucher konkurrieren. Hier ist die Stadt selbst das kulturelle Gut, das Aufmerksamkeit und Wert beansprucht. Seit den 1980er-Jahren haben sich die Städte mehr und mehr kulturalisiert: Zwischen Berlin und Seattle, zwischen Amsterdam und Melbourne beanspruchen die urbanen Räume kulturelle Eigenschaften wie Attraktivität und Authentizität, Interessantheit und Lebensqualität. Sie befinden sich untereinander im Wettbewerb um eine Anerkennung nicht nur ihrer Funktion, sondern ihres Wertes.

Kultur setzt sich jedoch nicht allein aus kulturellen Märkten zusammen. Die entscheidende Instanz, die hinzukommen muss, sind Individuen mit einem Wunsch nach Selbstverwirklichung. Die derzeitige Kultur ist in diesem Sinne zutiefst individualistisch. Für die Individuen sind die Güter der kulturellen Märkte Ressourcen zur Entfaltung ihrer Besonderheit. Seit den 1970er-Jahren hat sich ein solches Selbstentfaltungs- und Selbstverwirklichungsmotiv in den westlichen Gesellschaften tatsächlich auf breiter Front durchgesetzt. Für das Individuum, das nach Selbstentfaltung strebt, ist die globale Kultur ein Paradies der Möglichkeiten, die auf Aneignung warten: Zwischen Kunst und Ernährung, Reisen und Spiritualität, Bildung und Körperkultur stellt sich das Individuum seine eigene Kombination zusammen. Es gewinnt dann selber vor sich und vor anderen den kulturellen Wert des Einzigartigen. [Reckwitz; 2017]⁷

Als aktuelles Beispiel lassen sich in diesem Kontext die European Championships nennen, die vom 2. bis 12. August 2018 gemeinsam in Glasgow und Berlin ausgetragen wurden.

⁷ Prof. Dr. A. Reckwitz (2017); Globale Konflikte – Der Kampf um das Kulturverständnis; im Programm des DLF, 30.04.2017

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

Diese Einzigartigkeit einer Veranstaltung baut unter anderem auf der Freiheit der Kunst und der Gewerbefreiheit nach den Maßgaben des Grundgesetzes auf und wurde im Jahr 2011 umfassend durch Ursus Fuhrmann⁸ im Rahmen eines Redebeitrags für das Forum Veranstaltungswirtschaft DPVT am 02.11.2011 in Baden-Baden dargestellt.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist die Kunst frei. Derart schlicht, andererseits aber auch präzise sind die Formulierungen des Grundgesetzes nicht so häufig. Abgesehen davon, dass es generell nicht sehr einfach sein dürfte, den Begriff der „Kunst“ zu definieren, müssen sich die Juristen dieser schwierigen Aufgabe stellen, weil er nun mal an wichtiger Stelle im Grundgesetz steht, nämlich im Kapitel I mit der Bezeichnung „Die Grundrechte“. Auch das Bundesverfassungsgericht tut sich schwer damit. Deshalb geht es nicht expressis verbis auf den Kunstbegriff ein, sondern zeigt dem Staat, d. h. der öffentlichen Gewalt, die Grenzen seiner Eingriffsmöglichkeiten auf, indem es formuliert:

„Kunstfreiheit ist vor allem, die auf der Eigengesetzlichkeit der Kunst beruhenden, von ästhetischen Rücksichten bestimmten Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen von jeglicher Ingerenz öffentlicher Gewalt freizuhalten. Die Art und Weise, in der der Künstler der Wirklichkeit begegnet und die Vorgänge gestaltet, die er in dieser Begegnung erfährt, darf ihm nicht vorgeschrieben werden, wenn der künstlerische Schaffensbegriff sich frei soll entwickeln können.“⁹

*Das Grundrecht der Kunstfreiheit verkörpert eine wertentscheidende Grundsatznorm, die den Staat zur Förderung und Pflege der Kunst verpflichtet.¹⁰ Im Verhältnis zu den Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG, nämlich zu den Rechten der Meinungs- und Pressefreiheit, ist die Kunstfreiheit *lex specialis*. Die Kunstfreiheit schützt außer dem künstlerischen Schaffen selbst, dem so genannten „Werkbereich“, auch die Vermittlung des Kunstwerks an Dritte, den so genannten Wirkbereich. Daher kann als Faustformel gelten:*

*Im **Werkbereich** des Künstlers, also im Bereich der Art und Weise des künstlerischen Schaffens, ist ein staatlicher Eingriff, der gerechtfertigt wäre, kaum denkbar. Eher ist ein gerechtfertigter Eingriff im so genannten **Wirkbereich** des Kunstschaffenden möglich, denn hier tritt er infolge der Vermittlung des Kunstwerks an Dritte in eine Beziehung zur Umwelt, bei der Kollisionen mit Grundrechten anderer nicht auszuschließen sind.*

Dieses Streben nach Einzigartigkeit wirkt sich auch auf die Veranstaltungen und deren Formate aus. Es geht eben nicht nur um die erzieherische, wirtschaftliche, gesellige, kulturelle, künstlerische, politische, sportliche oder unterhaltende Art, ... einer Veranstaltung. Es geht um die Einzigartigkeit von Veranstaltungen in dem vorgenannten Kontext. Die Kombination dieser verschiedenen Bereiche zur Erreichung einer Einzigartigkeit, sei es einzeln oder in Schnittmengen kombiniert, führt dazu, dass eine umfassende Zahl von Rechtsgrundlagen tangiert wird und somit der Eindruck entsteht, als wenn die Rechtsgrundlagen zersplittert wären.

⁸ Fuhrmann (Abteilungsleiter a. D. im Deutschen Städtetag Berlin/Köln) für den Bereich Europäisches Vertragsrecht, Nationales/Internationales Staatsrecht, Staatsorganisation, Kommunales Verfassungsrecht, Kommunalorganisation, Feuerwehrwesen, Rettungswesen, Katastrophenschutz

⁹ BVerfGE 30, 173/190; 31, 229/238 f.

¹⁰ BVerfGE 30, 173/188; 36, 321, 330 f.; 81, 108/116

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

2.2.2 Die Anzahl von Veranstaltungen und deren Besuchern

Derzeit liegt keine einheitliche Erhebung vor, aus der hervorgeht, wie viele Besucher wie viele Veranstaltungen in Deutschland in welchen Versammlungsstätten aufsuchen. Dafür ist der Veranstaltungsmarkt zu heterogen. Jedoch liegen Zahlen für die folgenden Bereiche vor:

1. **Tagungen, Kongressen und Events;** ca. 405 Mio. Besucher¹¹
2. **Volksfeste;** ca. 148 Mio. Besucher¹²
3. **Kinovorführungen;** ca. 135 Mio. Besucher¹³
4. **Weihnachtsmärkte;** ca. 85 Mio. Besucher¹²
5. **Musikfestivals und Musikfestspiele;** ca. 32 Mio. Besucher¹⁴
6. **Theater;** ca. 21 Mio. Besucher¹⁵
7. **Fußballsport (1. und 2. Bundesliga);** ca. 19 Mio. Besucher¹⁶
8. **Messeveranstaltungen;** ca. 10 Mio. Besucher¹⁷

Die Summierung dieser Zahlen ergibt ein sehr grobes Bild mit ca. 854 Mio. Besuchern in Deutschland. Diese Veranstaltungen fanden zu ca. 3/4 überwiegend in einer genehmigten Versammlungsstätte statt. Die Volksfeste und Weihnachtsmärkte finden unter freiem Himmel statt und bei den Musikfestivals und Musikfestspielen gibt es eine kleinere Anzahl sehr großer Festivals mit mehr als 50.000 Besucherinnen und Besuchern, die außerhalb genehmigter Versammlungsstätten stattfinden.

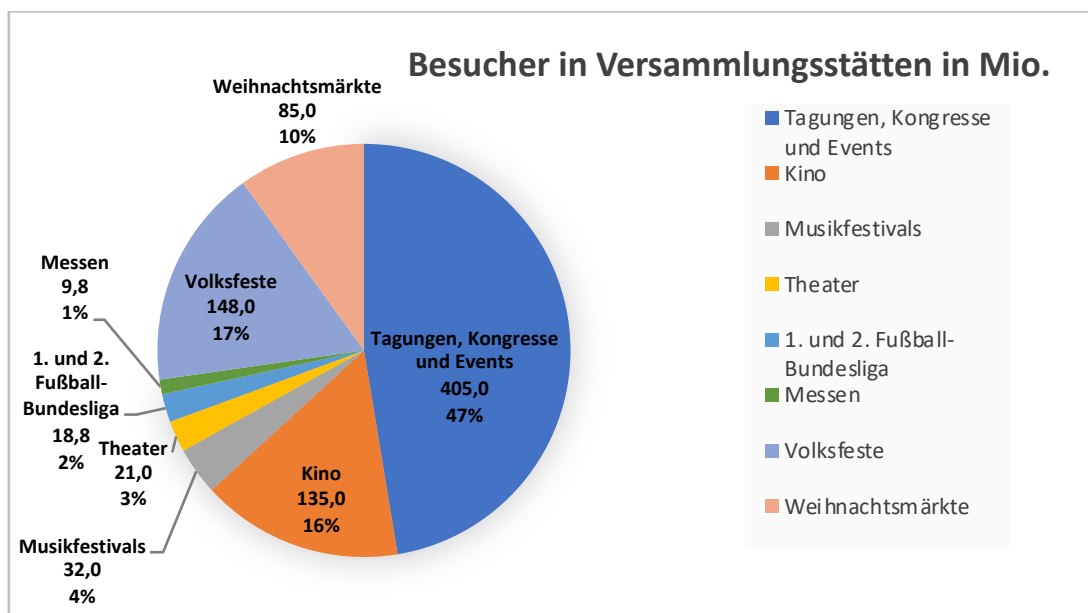


Abbildung 1: Besucher von Versammlungsstätten in Deutschland im Jahr 2015

11 Meeting- & EventBarometer 2017/2018

12 Kennzahlen des Deutschen Schaustellerbundes e.V.

13 FFA (2017); Kinobesucher 2017, Strukturen und Entwicklungen auf Basis des GfK-Panels

14 Musikfestivals und Musikfestspiele in Deutschland (2015); Statistische Ämter des Bundes und der Länder

15 Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins e. V. 2015/2016

16 <https://www.dfb.de/bundesliga/statistik/zuschauerzahlen/>

17 AUMA (2017); Bilanz der Messewirtschaft

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

Darin nicht eingerechnet sind:

- Veranstaltungen in soziokulturellen Zentren,
- Veranstaltungen und Umzüge der Faschings- und Karnevalsvereine,
- Traditions- und Schützenfeste,
- weitere Sportveranstaltungen,
- TV Shows und
- Veranstaltungen von Firmen und privaten Akteuren.

Somit bewegt sich ein Großteil der Veranstaltungen im Bereich der Versammlungsstättenverordnung (Kinos, Messen, Theater und Sportstadien, Musikfestivals, Kulturzentren, ...).

Die dort festgelegten Regelungen bilden einen guten Rahmen zur baulichen und betrieblichen Umsetzung von Veranstaltungen. Dies betrifft eine bauliche Struktur, die dazu als Sonderbau explizit entworfen, geplant, genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen wurde. Sobald diese baulichen Strukturen verlassen werden, greift diese Verordnung bei Veranstaltungen im Freien in NRW nur, wenn die Besucherbereiche für mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen bestehen. [SBauVO 2016]¹⁸ Liegt dies nicht vor, fallen Veranstaltungen im Freien nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung und müssen eigenständig und individuell betrachtet werden. In diesem Fall entsteht möglicherweise der Eindruck von zersplitterten Rechtsgrundlagen.

2.2.3 Offene dynamische Systeme

Der Eindruck der zersplitterten Rechtsgrundlagen wird durch die Tatsache gefördert, dass Veranstaltungen offene dynamische und komplexe Systeme sind, die aus einer großen Anzahl von Elementen bestehen. Die mikroskopischen einzelnen Zustände der Elemente bestimmen dabei einen makroskopischen Zustand des gesamten Systems, der ohne besondere Hilfsmittel erkennbar ist [MAINZER, 2005]¹⁹.

Dabei lassen sich drei Ebenen voneinander abgrenzen, die bei jeder Veranstaltung in Interaktion zueinander stehen.

1. **Die Darbietung** → alles auf der Bühne
2. **Der Besucher** → alles vor der Bühne
3. **Die Umwelt** → alles außerhalb der Bühne und des Zuschauerbereichs

Diese drei Faktoren wirken somit auf das „System Veranstaltung“. Dies kann von außen chaotisch wirken, von innen betrachtet ist es meist generell geordnet, da keine Störungen im System selbst vorliegen und dieses System seine Umwelt nicht stört. Damit keine Störungen auf

¹⁸ Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016; § 1 (1) Absatz 2

¹⁹ MAINZER, K. (2005); Was sind komplexe Systeme? Online (zuletzt aufgerufen am 24.07.2018); <http://www.integrative-wissenschaft.de/Themen/texte/mainzer-manuskript.pdf>

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

das System wirken und von ihm ebenfalls keine ausgehen, muss eine Betrachtung der möglichen Gefährdungen und Störungen durchgeführt werden.

Die Wechselwirkung dieser drei Faktoren steht in einer Wechselbeziehung zu den Rechtsgrundlagen und unterliegt einer stetigen Veränderung.

2.2.4 Exkurs zur terroristischen Bedrohung von Veranstaltungen

Nicht erst seit den Anschlägen von Paris, Manchester oder Berlin gehören Versammlungsstätten zu den kritischen Infrastrukturen, die durch terroristische Anschläge bedroht werden können. Veranstaltungen sind schon seit Langem im Fokus einer terroristischen Bedrohung. Die Ziele des Terrors sind jedoch nicht in einem oder mehreren Anschlägen zu suchen und die Ziele sollten auch nicht mit der Gefährdung durch Terror verwechselt werden. Das Strafgesetzbuch definiert in § 278 (c) eindeutig terroristische Straftaten. Dort heißt es:

„... wenn die Tat geeignet ist, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, und mit dem Vorsatz begangen wird, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.“²⁰

Terroristische Handlungen sind demnach solche, die mit Tötungs- oder schwerer Körperverletzungsabsicht oder zur Geiselnahme und mit dem Zweck begangen werden,

- einen Zustand des Schreckens hervorzurufen,
- eine Bevölkerung einzuschüchtern oder etwa
- eine Regierung zu nötigen.

Dieser Zustand des Schreckens, und nicht die eigentliche Straftat, steht bei terroristischen Handlungen im Mittelpunkt.

Und somit ist die absichtliche Störung einer Veranstaltung nicht gleich Terror. Da Terroranschläge eben nicht auf die eigentliche Schädigung des Gebäudes oder der Infrastruktur zielen, sondern auf den Zustand des Schreckens. Somit sollte man bei der Definition von Maßnahmen gegen terroristische Handlungen diese von der absichtlichen Störung (Sabotage) abgrenzen. Das Spektrum der absichtlichen Störung einer Veranstaltung ist breit gefächert und beginnt bei den „Buhrufen“, umfasst Schlägereien und Gewaltdelikte unter den Besuchern oder Blockaden der Zufahrtswege zum Veranstaltungsgelände durch Demonstranten. Letztere Form der Veranstaltung ist jedoch grundsätzlich durch das Versammlungsgesetz geschützt, kann aber unter Umständen durchaus zu einer kritischen Störung heranwachsen. Erst wenn absichtliche Handlungen mit Tötungs- oder schwerer Körperverletzungsabsicht oder Geiselnahme auf die

²⁰ Strafgesetzbuch (StGB); §278 (c) Terroristische Straftaten

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

Veranstaltungen einwirken, lassen sich terroristische Anschläge klar definieren. Daher müssen die Maßnahmen zur Abwehr von Terroranschlägen bei Veranstaltungen sorgsam bedacht werden, so dass diese nicht abstumpfen und die Besucher und/oder die Beteiligten einer Veranstaltung diese Maßnahmen nicht stützen.

2.3 Fortentwicklung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen

Die Fortentwicklung der Rechtsgrundlagen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen erfolgte aufseiten der Gesetzgebung

- in erster Linie durch die Veränderungen der Versammlungsstättenverordnung in den einzelnen Bundesländern.

Weitere Impulse für die Rechtsgrundlagen ergeben sich auch aus:

- der Selbstorganisation der Veranstaltungswirtschaft,
- verschiedenen Forschungsprojekten und Publikationen,
- den Überlegungen zur Vereinheitlichung der Sicherheitskonzepte und
- der Aus- und Weiterbildung.

Auf diese fünf Punkte wird im Weiteren eingegangen.

2.3.1 Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung

Nun finden Veranstaltungen nicht erst seit den 1970er und 1980er Jahren statt, sondern sind seit der Antike Teil unserer Gesellschaft. Der Terminus „Stadion“ beschreibt das altgriechische Längenmaß von 625 Fuß [Pfaff, 2003]²¹, und schon in den Aufzeichnungen aus der Antike gibt es Berichte über unsichere Veranstaltungen, welches durch die Aufzeichnungen zu Krawallen am/im Amphitheater von Pompeji 59 n. Chr. belegt ist.

Die heutige Versammlungsstättenverordnung, sei es als Musterentwurf der ARGE Bau oder die Umsetzung in den Bundesländern, kann dabei als eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen zur Sicherheit von Veranstaltungen definiert werden. Ihren Ursprung hat die Verordnung in München infolge verheerender Unglücke. Dort wurde 1879 eine „Ortspolizeiliche Vorschrift über die Feuerpolizei in Theatern“ erlassen. 1909 wurde nach zehnjähriger Arbeit die „Polizeiverordnung über die baulichen Anlagen, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Veranstaltungsräumen und Zirkusanlagen“ (Theaterverordnung) erlassen. Bereits zu diesem Zeitpunkt regelte diese Verordnung damit sowohl den Bau als auch den Betrieb von „Versammlungsstätten“. [Starke, Buschhoff, Scherer (2004)]²²

Somit hat die Versammlungsstättenverordnung eine lange Tradition in Deutschland und spiegelt historisch relevante Erscheinungen der jeweiligen Zeit wider. In der über 100-jährigen Geschichte prägen die verschiedenen Ausarbeitungen das Gesicht der jeweiligen Epoche.

²¹ PFAFF, S. M. (2003); Erlebnismarketing für die Besucher von Sportveranstaltungen. Erlebnisstrategien und -instrumente am Beispiel der Fußballbundesliga; Göttingen: Business Village.

²² Starke, Buschhoff, Scherer (2004); Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung, xEMP

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

Zu Beginn handelte es sich um eine „polizeiliche“ Theaterverordnung, die mit den in den 20er Jahren in Mode kommenden Kinos durch Sicherheitsbestimmungen für Lichtspielhäuser angepasst wurde. In den 60er Jahren hielt das klassische Theater mit verschiedenen Bühnenformen Einzug in die Verordnung.

Heute ist die Verordnung geprägt durch veränderte Rahmenbedingungen und die Einbindung in eine Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften. Belege für die sich wandelnden Anforderungen sind die Reduzierung auf „Szenenfläche“ und „Bühne/Großbühne“, die Aufnahme von Absperrungen vor Szenenflächen (z. B. bei Open-Air-Veranstaltungen), einem eigenen Paragraphen über den Einsatz von Showlasertechnik oder die Anpassung an die neu geschaffenen Ausbildungszweige. Ebenfalls enthält die Verordnung Hinweise auf die Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene.

Auf der Basis der Musterbauordnung (MBO 1997) wurde die Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättV 2002) verfasst. Ihr folgte 2005 ein überarbeiteter Musterentwurf auf Basis der geänderten MBO 2002, welcher in den Jahren 2010 und 2014 von der ARGEBAU weiter angepasst wurde.²³ [vgl. STARKE, SCHERER & BUSCHHOFF, 2006] Die nachfolgende Abbildung stellt die aktuelle Umsetzung der Musterversammlungsstättenverordnung in den einzelnen Bundesländern dar.



Abbildung 2: Umsetzung der Versammlungsstättenverordnung in den Bundesländern; Stand: 08-2018

²³ Starke, Buschhoff, Scherer (2004); Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung; xEMP

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

2.3.2 Selbstorganisation der Veranstaltungswirtschaft

Die Selbstorganisation der Veranstaltungswirtschaft geschah bis in die 1990er Jahre durch einzelne Verbände und Organisationen mit unterschiedlichen Erfahrungen, Mitgliederstrukturen und Gründungsjahren. Aus diesen Strukturen hat sich in den letzten 15 bis 20 Jahren ein engmaschiges Netz aus ehrenamtlicher und professioneller Verbandsarbeit herausgebildet.

Interessengemeinschaft der Veranstaltungswirtschaft

Im Jahr 2007 gründeten vier Verbände die Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft [IGVW]:

- die DTHG – Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e. V.
- der EVVC – Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.
- der FAMAB – Kommunikationsverband e. V.
- der VPLT – Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e. V.

Im Juli 2018 haben die Gründungsverbände der Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft einen weiteren wichtigen Schritt zur Professionalisierung ihrer Branchenarbeit beschlossen. Die Interessengemeinschaft soll am 11.09.2018 zusammen mit dem Gründungsverbände die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten. Hierzu gehören u. a. die Verbände, die schon in den letzten Jahren die Qualitätskriterien der IGVW unterstützt haben:

- die Association of Professional Wireless Production Technologies e. V.
- die AUMA – Verband der deutschen Messewirtschaft,
- der Deutsche Bühnenverein,
- die Interessengemeinschaft der Personaldienstleister in der Veranstaltungswirtschaft e.V.,
- die Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V. und
- die Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen e. V. (INTHEGA).

2.3.3 Publikationen und Forschungsprojekte

Durch die bereits dargestellte Selbstorganisation der Veranstaltungswirtschaft entwickelte sich parallel dazu in den letzten Jahren ein breites Spektrum an Publikationen und Forschungsprojekten. Diese sollen an dieser Stelle kurz chronologisch dargestellt werden:

2002/ 2005 – Muster-Versammlungsstättenverordnung

Die Neufassung der Muster-Versammlungsstättenverordnung im Jahr 2002 brachte Fachpublikationen in verschiedenen Facetten hervor. Neben juristisch geprägten Texten gibt es einen bebilderten Kommentar zur Versammlungsstättenverordnung²⁴ und mit dem Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung²⁵ eine Publikation, die pragmatische Ansätze neben den Verordnungstext stellt.

²⁴ Muster-Versammlungsstättenverordnung (Vorbeugender Brandschutz im Bild)

²⁵ Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung: Ein Anwendungshandbuch für Berufspraxis, Ausbildung, Betrieb und Verwaltung

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

2006 – FIFA Fußball-Weltmeisterschaft™

In Vor- und Nachbereitung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft™ 2006 bildeten sich verschiedene Forschungsprojekte und Initiativen. Die sich daraus ergebenden Netzwerke bestehen weiterhin und werden durch Veranstaltungen wie z. B. das „Symposium Großveranstaltungen“ des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe gepflegt.

Seit 2009/2010 Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit

Im Winter 2009/2010 wurde durch eine Kooperation zwischen dem IRG (Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr) der Fachhochschule Köln sowie dem Verlag xEMP (extra Entertainment Media Publishing) die Grundlage für die Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit (AGVS) gelegt. Die AGVS ging seitdem der Fragestellung nach der Besuchersicherheit bei Veranstaltungen auf den Grund. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter der Interessenvertretungen und Verbände, der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr, der Berufsfeuerwehr sowie der Betreiber von Versammlungsstätten und der Veranstalter an. Dies sind:

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

- Landeshauptstadt Hannover Fachbereich **Feuerwehr**
- **Polizei**präsidium Bonn
- **ASB** – Arbeiter Samariter Bund
- **DRK** – Deutsches Rotes Kreuz
- **DLRG** – Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- **JUH** – Johanniter-Unfall-Hilfe
- **MHD** – Malteser Hilfsdienst

Kommunale Ebene

- **DStGB** – Deutscher Städte- und Gemeindebund; vertreten durch den Städte- und Gemeindebund NRW

Veranstaltungswirtschaft und Verbände

- **AKSI** – Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure von ARD & ZDF
- **BDSW** – Bundesverband der Sicherheitswirtschaft
- **EVVC** – Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.
- **DTHG** – Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e. V.
- **RiMEA** – Verein für die Richtlinie zur Mikroskopischen Entfluchtungs-Analyse
- **VPLT** – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e. V.

Hochschulen

- **Bergische Universität Wuppertal** – Fachbereich D – Abteilung Sicherheitstechnik
- **Beuth Hochschule für Technik Berlin** – Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik / Veranstaltungstechnik und -management

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

Die Sitzungen finden drei- bis viermal pro Jahr statt und zu besonderen Schwerpunktthemen wurden und werden Gäste und Experten eingeladen. Die Veröffentlichung der Arbeitsgruppe „Die Sicherheit einer Veranstaltung – Eine Kultur der Verantwortung“ ist kostenlos auf den Internetseiten der TH Köln erhältlich. In diesem Handlungsleitfaden werden vorhandene Regelungen aufgelistet, neu bewertet, zusammengefasst und Anforderungen an den Inhalt und den Aufbau eines Sicherheitskonzepts aus multidisziplinärer Sicht definiert. Das Papier ist in einer englischen Übersetzung ebenfalls kostenfrei erhältlich.

2012 – Sachsen-Anhalt

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt publizierte im September 2012 „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen – Leitfaden für die kommunale Praxis“. Gegenstand dieses Leitfadens sollen Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen im Freien sein, d. h. Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend außerhalb genehmigter baulicher Anlagen stattfinden. Für Veranstaltungen mit mehr als 5.000 zeitgleich erwarteten Besuchern ist regelmäßig ein Sicherheitskonzept erforderlich. Aber auch Veranstaltungen mit weniger als 5.000 Besuchern können ein Sicherheitskonzept erfordern. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die zeitgleich erwartete Besucherzahl das Dreifache der Einwohnerzahl der Gemeinde überschreitet oder Veranstaltungsort bzw. die Art der Veranstaltung besondere Risiken bergen.²⁶

2013 – NRW

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW veröffentlichte 2013 nach zweijähriger Arbeit den „Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“. Dieser Orientierungsrahmen befasst sich mit Großveranstaltungen im Freien, unabhängig davon, ob die Veranstaltung in einer temporären Veranstaltungsstätte (bauliche Anlage) stattfindet oder nicht. Er erfasst nicht Veranstaltungen in Stadien oder vergleichbaren Bauwerken. Der Orientierungsrahmen richtet sich an alle Veranstalter, ungeachtet ihrer Organisationsform oder einer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht. Großveranstaltungen im Sinne dieses Orientierungsrahmens sind Veranstaltungen,

1. zu denen täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden, oder
2. bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden, oder
3. die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen.²⁷

2013 – Hessen

Der Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ wurde 2013 vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Zusammenarbeit mit dem

²⁶ https://mi.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/MI/4_Service/Downloadservice/Kommunale_Angelegenheiten/Broschuere_05_10.pdf

²⁷ MIK NRW 2013; Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

- Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr- und Landesentwicklung
- Hessischen Sozialministerium

unter Beteiligung des

- Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Landkreistages und der Stadt Bad Vilbel

Dieser Leitfaden kann für die Planung und Durchführung sowohl von Großveranstaltungen als auch von kleineren Veranstaltungen gleichermaßen verwendet werden. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen den beiden Begriffen ist nicht möglich. Dabei soll für jede Veranstaltung das Gefährdungspotenzial ermittelt und bewertet werden.²⁸

2013 & 2017 – DStGB Dokumentation

Mit der DStGB Dokumentation No. 115 – „Besuchersicherheit Veranstaltungen zeitgemäß umsetzen – Herausforderungen für kleine und mittlere Kommunen“ veröffentlichte der Deutsche Städte- und Gemeindebund im Jahr 2013 erstmals mit dieser Publikation, das Wissen über den Ausbau der Sicherheitsstrukturen in Städten und Gemeinden zu verbreiten. Die Publikationen dieser Schriftenreihe wurden im Jahr 2017 durch die der DStGB Dokumentation No. 141 – „Veranstaltungen sicher machen | Kultur und Freizeit vor Ort schützen“ aktualisiert und griffen dabei die von Johano Strasser gestellte Frage nach der Gesellschaft in Angst und die kommunalpolitische Herausforderung für Veranstaltungen auf.

2015 – BaSiGo

Das Vorhaben „BaSiGo – Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen“ forschte in der Zeit von 2012 bis 2015 zu Fragen der Sicherheit von Veranstaltungen und bezieht sich auf das Förderprogramm „Forschung für die zivile Sicherheit“ und wird im Themenfeld „Schutz und Rettung von Menschen“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert. Ausgehend von der Vorstellung, dass Veranstaltungen nur bedingt durch standardisierte Konzepte zu erfassen sind, ist es ein erklärtes Ziel der beteiligten Verbundpartner, ein fundiertes und stetig flexibles Baukastensystem zu entwickeln.²⁹

2.3.4 Das Sicherheitskonzept

Es gab in der Vergangenheit unzählige Veranstaltungen, die ohne eine besondere Form der Sicherheitsbetrachtung sicher durchgeführt wurden. Wenn dann doch ein Sicherheitskonzept erstellt wird, handelt es sich um ein Konzept und nicht um ein Gutachten. Diese beiden Dokumente unterscheiden sich darin, dass ein Konzept einen Plan zur Umsetzung beschreibt und ein Gutachten Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens

²⁸ https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/leitfaden_sicherheit_bei_grossveranstaltungen.pdf

²⁹ <http://www.basigo.de/basigo-projekt/ansaetze-und-strategien.html>

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

ableitet. Die Muster-Versammlungsstättenverordnung und die Länderregelwerke fordern ein Sicherheitskonzept nach § 43. Dort heißt es:

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(2) Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Dabei ist die Sicherheitskonzeption eine Handlungsanweisung für die Akteure der Sicherheitsorganisation und ein Arbeitspapier, welches den Prozess zur Erfüllung von Schutzziele definiert.³⁰

Die Struktur eines Sicherheitskonzepts sollte von allen, die an der Ausgestaltung des Sicherheitskonzepts beteiligt sind, mitgetragen werden. Es gliedert das offene dynamische System einer Veranstaltung und bildet die Grundlage des Einvernehmens zwischen den Akteuren. Dabei hat sich die folgende Gliederung als gängige Struktur herausgestellt:

1. Grundlagen & Prävention

2. Beschreibung der Versammlungsstätte und der Veranstaltungen

- 2.1 Grundlagen | Veranstaltungsbeschreibung
- 2.2 Organisation
- 2.3 Sicherheits- und Koordinierungskreis des Veranstalters
- 2.4 Technische Einrichtungen | Bauwerke
- 2.5 An- und Abreise
- 2.6 Besucher
- 2.7 Flucht- und Rettungsweg
- 2.8 Sicherheit- und Ordnungsdienst | Brandschutz | Sanitätswachdienst (BOS)
- 2.9 Adressat/Verteiler des Sicherheitskonzeptes
- 2.10 Anlagen

3 Schutzziele

4 Risikomanagement

- 4.1 Grundlagen
- 4.2 Gefahren zur strukturellen Anfälligkeit des Ortes
- 4.3 Gefahren durch die Witterung
- 4.4 Gefahren durch Einwirkungen von außen
- 4.5 Gefahren zur Besucherzusammensetzung und zum Verhalten
- 4.6 Gefahren durch die Organisation

³⁰ S. Wrenger (2018); TH Köln; Entwicklung einer Mustergliederung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen zur einheitlichen Anwendung in Deutschland auf Basis leitfadengestützter Experteninterviews

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

4.7 Risikoanalyse

4.8 Spontane Ereignisse und Gefahren

6 Einvernehmen

6.1 Einbindung der öffentlichen Verwaltung

6.2 Einvernehmen

2.3.5 Aus- und Weiterbildung

Das Regelwerk definiert keinerlei Qualifikation für Personen, die ein Sicherheitskonzept formulieren, ausarbeiten und abstimmen.

Die bestehenden Ausbildungen Veranstaltungskaufmann/-frau und die Fachkraft für Veranstaltungstechnik bilden als staatlich anerkannte Ausbildungsberufe einen Einstieg in die Branche. Weitere Möglichkeiten der Qualifikation ergeben sich mit der Ausbildung zum Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik und dem Master- und Bachelorstudiengang Veranstaltungstechnik und -management der Beuth Hochschule Berlin. Die beiden zuletzt genannten Berufe zielen in ihrer Ausrichtung auf die Anforderungen an die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik nach VStättVO. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf den szenischen Einbauten, technischen sowie den sicherheitstechnischen Einrichtungen nach VStättVO.

Die ganzheitliche Betrachtung der Sicherheit einer Versammlungsstätte fällt in die Zuständigkeit des Betreibers. Die Verpflichtungen des Betreibers können nach § 38 MVStättVO durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen werden, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.³¹ Die Anforderungen an einen Veranstaltungsleiter werden derzeit durch einen Arbeitskreis der IGWW erarbeitet. Mit einer Veröffentlichung des „SQ P6 Praxishilfe Veranstaltungsleiter - Auswahl und Beauftragung eines Veranstaltungsleiters“ ist in den nächsten neun bis zwölf Monaten zu rechnen.

Ergänzt werden die bestehenden Ausbildungen durch ganz unterschiedliche Zusatzqualifikationen im Bereich Veranstaltungssicherheit. Die wissenschaftliche Weiterbildung der TH Köln zum/zur Fachplaner*in und Leiter*in Besuchersicherheit bietet ein Zertifikatslehrgang, der seit nunmehr sieben Jahren durchgeführt wird, an. Weitere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind z. B. der Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV/DPVT) oder einzelne Tagesseminare unterschiedlicher Anbieter.

³¹ MVStättVO § 38 (5)

3 Beurteilung des Beschlusses des Landtags

3.1 Die Aufstellung eines Veranstaltungsgesetzes

Lediglich mit den Ansätzen des Art. 23 Menschenansammlungen – Bayerisches Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG liegen Erfahrungen im Bereich eines Gesetzes vor. Dort heißt es³²:

1. ¹ Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten und Sportveranstaltungen, Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ² Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes; die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.
2. Für Ansammlungen, die über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, kann auch die gemeinsame höhere Behörde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Mit dieser Definition erhalten die einzelnen Entscheidungsträger die Möglichkeit, individuell und passgenau auf einzelne Veranstaltungen und lokale Gegebenheiten Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall zu erlassen. Erfahrungen in diesem Bereich können in Bayern und Thüringen eingeholt werden. Eine pauschale Übertragung des LStVG in ein Veranstaltungsgesetz bietet sich nicht an. Zielführender wird es sein, Veranstaltungen im Freien durch ein Regelwerk der Veranstaltungswirtschaft zu ergänzen und das bereits bestehende Regelwerk für die Aufstellung und den Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen zu festigen.

3.2 Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an Veranstaltungen

Das öffentliche Interesse an Veranstaltungen geht weit über die vom Landtag beschlossene Formulierung hinaus. Berücksichtigt werden muss fast jeder Bereich des gesellschaftlichen Lebens. Diese leitet sich aus dem breiten Spektrum von Veranstaltungen ab, die einzigartig sein sollen und in ihrer Art erzieherisch, wirtschaftlich, gesellig, kulturell, künstlerisch, politisch, sportlich oder unterhaltend sein können. Die Überlegungen müssen umfassend und ganzheitlich erfolgen, um das öffentliche Interesse an Veranstaltungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern liegen validiert nicht vor. Vielmehr wird seit ca. 16 Jahren an unterschiedlichen Stellen und auf unterschiedlicher Ebene die Frage zur Sicherheit von Veranstaltungen betrachtet. Dies erfolgt zum einen auf der Ebene der Versammlungsstättenverordnung und zum anderen durch einzelne Initiativen der verschiedenen Landesministerien mit eigenen Leitfäden und Hinweisen. Eine Verordnung oder ein Gesetz zur Sicherheit von Veranstaltungen zeichnet sich nicht ab. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Veranstaltung“ [IHK; 2017]³³, das offene dynamische System der Kunst und der Kreativität, die Besucher, die Umwelt und die zum Teil große zeitliche Dynamik bei der Umsetzung von Veranstaltungen werden die Ausgestaltung eines Veranstaltungsgesetzes dabei erheblich erschweren.

³² Gesetz über das Landesstraßrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

³³ Stellungnahme der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz zu Änderungen der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), 2017

4 Zusammenfassung

Veranstaltungen finden mittlerweile nicht mehr nur an einem Ort statt, sondern werden europäisch oder weltweit ausgetragen. So wurden z. B. 2018 die European Championships vom 2. bis 12. August 2018 gemeinsam in Glasgow und Berlin ausgetragen.

Bei der Genehmigung einer Veranstaltung, egal ob im öffentlichen urbanen Raum, im Freien oder in einer bereits genehmigten Versammlungsstätte, werden durch die Art und Weise der Veranstaltung eine Vielzahl von Rechtsgebieten tangiert. Dies leitet sich aus dem Werk „Veranstaltung“ ab, welches einmalig sein soll und unterschiedlich in das Umfeld wirkt. Die Veranstaltungsformate haben sich seit den 1970er und 1980er Jahren hin zu singulären Veranstaltungen entwickelt, bei denen eine einfache Wiederholung eines zyklischen Veranstaltungsformats nicht ausreicht. Vielmehr muss das bereits Erlebte Mal für Mal neu hinterfragt und gestaltet werden. Was heute noch reicht, ist morgen nicht mehr „State of the Art“, und wenn man nicht aufpasst, wird die Veranstaltung schnell in die benachbarte Kommune, ein anderes Bundesland oder in den internationalen Wettbewerb verlagert.

Denn der Wettbewerb der kulturellen Märkte erfolgt nicht primär mit dem Blick auf die Wahrnehmung einer zersplitterten Rechtsgrundlage. In einem Wettbewerb zwischen NRW und Berlin um die Frage, auf welchem Marktplatz eine Veranstaltung präsentiert werden soll, steht nicht die Umsetzung von Rechtsgrundlagen im Fokus, sondern als Erstes die Attraktivität und Einzigartigkeit eines Veranstaltungsorts. Die Auswahl dieser Marktplätze erfolgt durch Veranstalter zum Teil mit einer weiten Vorplanung. Die dazu notwendige Machbarkeitsanalyse geht allerdings selten bis nie auf eine detaillierte Analyse der jeweiligen zu erwartenden Rechtsgebiete ein. Dies wird durch die Attraktivität und Einzigartigkeit eines Veranstaltungsorts überstrahlt und als zweitrangig betrachtet.

Dabei erfolgt die Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen seit fast 140 Jahren. Die Regelung in diesem Bereich war immer ein nachgeschalteter gesellschaftlicher Prozess. Sie erfolgte erst nach großen Unglücken wie z. B. den Theaterbränden zum Ende des 19. Jahrhunderts oder nach gesellschaftlichen Umbrüchen nach 1945.³⁴ Wenn die Rechtsgrundlagen nun weiterentwickelt werden sollen, sollte dieser zeitliche Abstand zwischen Entwurf und Umsetzung als Kontinuum zu Regelungen in diesem Bereich mit bedacht werden.

Da Veranstaltungen in alle Lebenslagen der Gesellschaft hineinwirken, wird es fast unmöglich sein, alle öffentlichen Interessen so zu bündeln, dass ein Veranstaltungsgesetz eine richtungsweisende Grundlage für die nächsten Dekaden bilden kann. Die Gesetze und Verordnung sowie die Regelungen der Veranstaltungswirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene bilden bereits heute eine gute Grundlage für die Sicherheit von Veranstaltungen.

³⁴ Im Jahr 1951 wurde die DIN 18600 (Versammlungsstätten) aus dem Erlass des preußischen Finanzministers aus dem Jahr 1939 mit den Bauvorschriften der Polizeiverordnung vom 06. April 1909 veröffentlicht. Die Veröffentlichung dieser Norm hin zu einer Versammlungsstättenverordnung erfolgte erstmalig 1969 in Bayern und gilt in Rheinland-Pfalz seit 1979 bis heute.

5 Schlussfolgerung

³⁵Die Feststellung ist lapidar, aber unveränderlich. Die Menschen werden immer das Bedürfnis nach Veranstaltungen haben. Das Bedürfnis des Erlebnisses der klassischen Kultur wird bleiben, weil deren Qualität sich als dauerhaft erwiesen hat. Andererseits erzeugt jede Generation der Menschen Experimentierfreudigkeit, Neues zu kreieren, Neues auszuprobieren. Kurz:

Sujets der Veranstaltungen wandeln sich so,
wie der Kunstbegriff den Wandel der Kunst immer offenlässt.

Diesem Wandel dürfen sich Staat und vor allem Kommunen und Städte nicht verschließen.

Nach den Ereignissen der Loveparade in Duisburg oder den jüngsten terroristischen Anschlägen in Berlin wäre es das Schädlichste, nunmehr in eine „Angstkultur bzw. Angstsubkultur“ zu versinken, die die Städte als Motor nicht nur der kulturellen Entwicklung, sondern auch als Motor staatlicher Entwicklung in einen Bedeutungsverlust führen kann.

Richtig ist aber auch, dass mit Schadensereignissen größeren Ausmaßes ein Lernprozess einhergehen sollte, der zu Verbesserungen der Sicherheit der Menschen bei Veranstaltungen führt.

Nichts ist so gut, dass es nicht verbessert werden könnte. Allerdings sind Übertreibungen ebenso schädlich wie Unterlassungen. Augenmaß ist notwendig, denn Restrisiken, die sich in erster Linie aus irrationalen, niemals ganz kalkulierbarem Verhalten von Menschen ergeben können, sind niemals auszuschließen. Der Staat ist zwar verpflichtet, sein Mögliches zum Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu leisten, der Einzelne hat aber keinen Anspruch auf ein absolut risikofreies Leben. Ihn trifft eine nicht geringere Eigenverantwortung, sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit selbst zu schützen und sich dementsprechend verantwortlich zu verhalten.

Daraus leiten sich die folgenden zwölf Überlegungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und kommunalen Behörden ab:

5.1 Einstufungen von Veranstaltungen

Pauschale Einstufungen von Veranstaltungen als solche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial ab bestimmten Besucherzahlen (z. B. 5.000 Besucher) erscheinen nicht zielführend. Die Veranstaltungsformate wechseln immer rasanter. Die von großen Teilen der Gesellschaft geforderten Konkurrenzen der Sujets der Veranstaltungen erfordern flexible Anpassungen der Sicherheitsniveaus.

³⁵ Hinweis:

Die Schlussfolgerung greift in den Punkten 5.1 bis 5.11 auf Auszüge aus einem Redebeitrag von Ursus Fuhrmann im Rahmen des Forums Veranstaltungswirtschaft am 02.11.2011 in Baden-Baden mit dem Titel „Kunst- und Gewerbefreiheit im Spannungsverhältnis zu Anforderungen der öffentlichen Sicherheit bei Veranstaltungen“ zurück. Diese wurden durch aktuelle Entwicklungen ergänzt und konkretisiert.

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

5.2 Zentraler Ansprechpartner

Die Kommunen bestellen einen kompetenten Ansprechpartner, der in der Lage ist, sicher und zeitnah die Fachämter – und evtl. auch schon unter Hinzuziehung der BOS – zu bestimmen, die aufgrund des vom Veranstalter vorgestellten Veranstaltungssujets betroffen sind. Bei Abwägung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Fachämter erscheinen die Ordnungsämter als der geeignete Ansprechpartner. Dies kann in einzelnen Kommunen erfolgen, aber auch übergreifend durch eine übergeordnete Stelle für einen Landkreis oder eine Region.

5.3 Die Kommunikation zwischen den Akteuren

Die Kommunikation zwischen den Akteuren ist entscheidend, und deshalb dürfte es zielführender sein, wenn Veranstalter und betroffene Fachämter der Kommunen unter Einbeziehung der BOS sich zunächst einmal zusammensetzen, um anhand des Veranstaltungssujets und unter Berücksichtigung erwartbarer Besucherzahlen das zu realisierende Schutzziel unter Austausch der jeweiligen Auffassungen abstimmen. Natürlich sollte der Veranstalter im Vorhinein die Fakten der durchzuführenden Veranstaltung möglichst präzise darstellen. Ein solches Verfahren entspräche dem in allen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder enthaltenen Anspruch des Antragstellers, schon vor Stellung des Antrags erörtern zu können, welche Nachweise und Unterlagen beizubringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden könnte (vgl. z. B. § 40 Abs. 2 VwVfG NRW).

5.4 Zumutbare Sicherheitskonzeption

Nach dem Ergebnis des Meinungsaustausches, das protokolliert werden sollte, entwickelt der Veranstalter / der Betreiber ein entsprechendes Sicherheitskonzept. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Betreiber oder der Veranstalter aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht gehalten ist, ein nachvollziehbares Sicherheitskonzept vorzustellen. Seine Maßnahmen haben sich im Rahmen des vernünftigerweise ihm Zumutbaren zu orientieren, insbesondere an dem Rang eines Rechtsgutes, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gefährdet sein könnte, an den Erkenntnissen des Standes der Technik, an berechtigten Sicherheitserwartungen der Besucher, an gefahrbringenden Phänomenen des Verhaltens von Menschen bei Veranstaltungen³⁶.

5.5 Einvernehmen

Bereits heute schon wird das erarbeitete Sicherheitskonzept abschließend erörtert und einvernehmlich darüber entschieden. Diese Entscheidung findet Ausdruck in einer einheitlichen Genehmigung, die alle sonstigen Genehmigungen oder Erlaubnisse nach einzelnen Gesetzen/Verordnungen einschließt. Die Entscheidung sollte zeitlich mit solchem Abstand vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn erfolgen, dass dem Veranstalter keine unüberschaubaren finanziellen Risiken entstehen.

³⁶ Ausführlich hierzu BGH NJW 1980 S. 223 und NJW 2001 S. 2020

5.6 Nachträgliche Auflagen

Das Recht der Kommune, nachträglich Auflagen zur Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung zu erteilen, weil etwa die festgelegten Anforderungen bei der Realisierung des Konzepts vom Veranstalter teilweise nicht erfüllt wurden, bleibt unberührt. Um Forderungen nach Nachbesserung möglichst im Interesse beider Teile auszuschließen, sollte die Planungsgruppe den Fortschritt des genehmigten Konzepts nach Richtigkeit der Ausführung am Ort der Veranstaltung in zeitlichen Abständen überprüfen.

5.7 Führung von vorne

Zur Verminderung von Restrisiken sollte die Planungsgruppe gemeinsam mit in der Führung von Großschadenslagen erfahrenen Kräften des Sanitätswachdienst, des Ordnungsdienst, der Feuerwehr und der Polizei eine gemeinsame Einsatzleitung während der Veranstaltung an der Veranstaltungsstätte bilden. Dies schliesse einen Wissensbruch (vermeidbare Schnittstelle im Verhältnis zu den planenden und den führenden Kräften) weitgehend aus. Auch hier sollte dem Grundsatz der „*Führung von vorne*“ gegenüber dem Grundsatz der „*Führung von hinten*“ der Vorrang gegeben werden. Dadurch werden Kommunikationsfehler sowie fehlerhafte Lagebeurteilungen und damit der Befehl falscher Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung drohender oder bereits eingetretener Gefahren für Besucher mit großer Wahrscheinlichkeit erheblich vermindert. Dabei ist zu bedenken, dass es eine Vielzahl von Veranstaltungen gibt, bei der z. B. nur der Sanitätswachdienst oder die Brandsicherheitswache vor Ort ist. Beide bilden die Schnittstelle zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und alle Akteure sollten sich im Vorfeld kennengelernt und ausgetauscht haben.

5.8 Kommunikationsmittel

Alle Kräfte der Gefahrenabwehr einschließlich die des vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes sollten mit denselben betriebssicheren Kommunikationsmitteln ausgestattet sein (auch die Polizei), notfalls wäre die entsprechende Technik für den Zeitraum der Veranstaltung anzumieten. Die Kommunikation mit Mobilfunksystemen hat sich, für alle mit der Gefahrenabwehr befassten Akteure, aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit als nicht tauglich dargestellt.

5.9 Bewertung der kommunalen Infrastruktur

Da die Kommunen bestimmte Gebäude, gewidmete Straßenflächen und auch nicht der Mehrfachnutzung zugängliche Freiflächen für Veranstaltungen ausgewiesen haben bzw. für den Fall, dass sie solche Einrichtungen ausweisen, würde es sich empfehlen, diese durch die Kommunen selbst sicherheitstechnisch danach zu bewerten, welche Arten von Veranstaltungen – trotz der sich wandelnden Sujets von Veranstaltungen – in den jeweiligen Einrichtungen unter sicherheitsrelevanten Aspekten vertretbar durchführbar wären. Der Wandel der Sujets der Veranstaltungen schliesse die in zeitlichen Abständen zu wiederholende sicherheitstechnische Bewertung ein. Diese Bewertung wäre ein wichtiger Teil der öffentlichen Gefahrenabwehrplanung und sollte nach einheitlichen, zum Teil schon existierenden Verfahren bemessen und analysiert werden.

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

5.10 Einbindung der Stadtspitze und des Stadtrats

Besonders empfehlenswert wäre es, die sicherheitstechnische Bewertung städtischer Veranstaltungseinrichtungen durch die Stadtspitze und den Stadtrat als Handlungsmaxime / selbst bindende kommunale Pflichtaufgabe autorisieren zu lassen. Dies hat den Vorteil, dass für Veranstalter und Behörden von vornherein klar ist, welches Sicherheitsniveau mit welchen Ressourcen jeweils einzurichten ist und was das kostet.

5.11 Regelungen für Veranstaltungen im Freien

In der Perspektive kann es sich empfehlen, die Versammlungsstättenverordnung/Sonderbauverordnung für Veranstaltungen im Freien durch ein Regelwerk der IGWW zu ergänzen, die den spezifischen Sicherheitsanforderungen an dieses Veranstaltungsgenre eher Rechnung trägt.

Als erste Regelung in diesem Bereich wurde bereits die IGWW-Schrift SQP5 „Aufstellung und Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen“³⁷ [IGWW SQP5] im April 2018 veröffentlicht. Dieser Standard gilt für die Aufstellung und den Betrieb von nicht ortsfesten Bühnen und Bühnenüberdachungen und wirkt in den Bereich von Veranstaltungen im Freien hinein.

In dieser Schrift wird zum Beispiel mit einem Aktionsplan zur Einstellung des Betriebs aufgrund von Wetterereignissen eine klare Handlungsanweisung für die Gefahren aus Wetterereignissen definiert.

5.12 Aus- und Weiterbildung

Neue Aufgaben und sich ändernde Bedingungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Technologie und Recht verlangen nach bedarfsgerechten, kontinuierlichen Qualifizierungsprozessen für Fach- und Führungskräfte. Arbeitnehmer- wie Arbeitgeber*innen sind gefordert, das eigene Wissen auf der Höhe des Augenblicks zu halten, um mit aktuellen sowie zukünftigen Anforderungen im Berufsalltag kompetent und sicher umgehen zu können.³⁸ [Börner; 2017]

Dieser Leitgedanke sollte für die Frage zur Aus- und Weiterbildung von Personen, die sich mit der Sicherheit von Veranstaltungen beschäftigen, prägend sein.

Wenn vonseiten der Kommunen, wie in Punkt drei gefordert, ein zentraler und kompetenter Ansprechpartner gestellt werden soll, müssen aufseiten des Veranstalters ebenso kompetente Entscheidungsträger die Prozesse steuern. Beide Seiten sollten im Rahmen ihrer Aus- bzw. Weiterbildung gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Prozesse ausbilden. Hierzu bietet sich eine entsprechende Zusatzqualifikation an, bei der die Teilnehmer in Kleingruppen ein Sicherheitskonzept entwickeln und das erlernte theoretische Wissen in Praxisübungen zur Anwendung gebracht wird.

³⁷ IGWW SQP5; 04-2018; Aufstellung und Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen

³⁸ V. Börner; [2017] Das eigene Wissen auf der Höhe des Augenblicks: Fachplaner*in und Leiter*in Besuchersicherheit – Wissenschaftlich Weiterbilden an der TH Köln; DStGB Dokumentation No. 141

Schriftliche Stellungnahme zur

Anhörung im Innenausschuss des Landes NRW

Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/2406 vom 14.04.2018

6 Zur Person

Christian Alexander Buschhoff arbeitet seit 25 Jahren selbstständig im Bereich der Veranstaltungstechnik und seit ca. 17 Jahren als technischer Projektleiter. In diesem Umfeld agiert er sowohl im nationalen wie auch im internationalen Umfeld. Die Basis seiner Arbeit bildet eine solide handwerkliche Ausbildung als Tischler sowie die Qualifikation zum Meister für Veranstaltungstechnik.

Parallel dazu publiziert er seit dem Jahr 2004 zusammen mit seinem Geschäftspartner Harald Scherer im selbst gegründeten Fachverlag extra Entertainment Media Publishing xEMP im Bereich der Veranstaltungswirtschaft. Eines der Standardwerke für die Aus- und Weiterbildung ist der „Praxisleitfaden Versammlungsstättenverordnung“, der seit 2004 veröffentlicht wird und für den derzeit die dritte Auflage in Vorbereitung ist.

Ein aktueller Schwerpunkt der publizistischen Arbeit umfasst das Themenumfeld der Veranstaltungssicherheit. Die Arbeitsgruppe Veranstaltungssicherheit wurde im Jahr 2009/ 2010 mit dem Institut für Rettungsingenieurwesen (IRG) der TH Köln gegründet und bildet einen Baustein der Veröffentlichungen. Die Ergebnisse aus dieser Arbeit wurden im III. Quartal 2017 kostenfrei veröffentlicht. Ergänzt wurde diese Arbeit durch mehrere Aufsätze für die zweite Auflage der Dokumentation No. 141 für den Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) mit dem Titel: „Veranstaltungen sicher machen – Kultur und Freizeit vor Ort schützen“.

Das erarbeitete Wissen wird in der wissenschaftlichen Weiterbildung zum Fachplaner und Leiter für Besuchersicherheit und im Masterstudiengang des IRG als Lehrbeauftragter weitervermittelt. Ebenso als Beauftragter für die Sicherheit von Veranstaltungen innerhalb der Deutschen Theater- und Theatertechnischen Gesellschaft (DTHG).

Für den fachlichen Austausch bestehen Kontakte zu weiteren Verbänden der Veranstaltungswirtschaft. Dazu gehören auch seit vier Jahren eine enge Abstimmung mit dem United States Institute for Theatre Technology (USITT) in den USA, die damit verbundene transatlantische Kontaktpflege sowie der Erfahrungs- und Wissenstransfer. Dies wird ergänzt durch die Mitarbeit im Technical Standards Program der Entertainment Services and Technology Association (ESTA) mit Sitz in New York und die Beratung des Theatre Safety Center am Korea Testing Laboratory (KTL) in Seoul (Korea South).



Christian A. Buschhoff | buschhoff@xemp.de | +49 30 501 58 48 7